

Präs.: Stellen Sie einen Antrag, oder ich fahre in der Verhandlung fort. Sie tragen also an: — — —

Wolfinger: Es scheint, daß man über solche Sachen, die den Herren nicht angenehm sind, nicht abstimmt. Man soll auch einem untergeordneten Abgeordneten, der nicht in der Kommission sitzt, sein Recht lassen!

Präs.: Sie haben keinen Grund, sich gegen die Leitung der Verhandlungen zu beschweren. Es liegt in der Geschäftsordnung und in der Natur der Sache, daß nur über Anträge abgestimmt wird.

Gmelch: Es wird aber doch das Recht bestehen, auch eine Meinung nur auszusprechen, ohne einen Antrag. Ich glaube, daß auch ein Abgeordneter reden darf, ohne daß er geschwind einen Antrag zur Hand hat.

Präs.: Wohl! Wenn man sich aber gegen einen § ausspricht, so muß man eben eine andere Fassung an dessen Stelle setzen, sonst ist der Fortgang der Berathung gehemmt.

Eine Stimme: Bei diesem § ist auch die Petition zu hören.

Gmelch: Mir ist nicht klar, in welchem Verhältniß sie zu dem § stehen soll.

Präs.: Also Hr. Wolfinger, Sie tragen auf Verwerfung des § 8 an? Und was soll anstatt dessen gesetzt werden?

Reßler: Es ist kein Antrag gestellt. Hr. Wolfinger legt nur Verwahrung ein. Wenn man über den Entwurf abstimmt, so ergibt sich naturgemäß, ob er fällt oder nicht.

Präs.: Abstimmung: der § ist mit 9—4 angenommen, sonach ist der Antrag des Hrn. Wolfinger erledigt.

§§ 9, 10, 11, 12 einstimmig angenommen.

§ 13. Gmelch: Ich finde eine logische Unklarheit in diesem §. Es heißt: „das Gemeindebürgerrecht sei der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse der Gemeindeglieder“. Nun aber haben wir Gemeindebürger, welche das Genußrecht am Gemeindegut nicht haben. Ich wünschte eine Unterscheidung; ich bin zwar nicht auf einen Antrag vorbereitet, aber ich möchte nur anregen, daß man hierin mehr Klarheit bringe.

Reg.-Komm.: Da ist keine weitere Unterscheidung nöthig. Es gibt auch Bürger, welche auswärts wohnen. Diese sind ohne Nutzen und ohne Lasten, Bürger aber sind sie doch. Sobald sie heimkehren, sind sie wieder im Nutzbezug. Der § 13 spricht sich nur allgemein aus, die begehrte Unterscheidung kommt später.

Der § 13 einstimmig angenommen.

§§ 14, 15 einstimmig angenommen.

§ 16. Wolfinger: Ich trage darauf an, daß das Wort „ermäßigte“ Einkaufstaxe gestrichen werde. Dafür, daß die Gemeinde den Nutzgenuß ablassen muß, sollte sie sich nicht auch noch mit einer „ermäßigten“ Einkaufstaxe begnügen müssen.

Gmelch: Ich kann eine Theilnahme der Hintersassen am Gemeindevermögen nicht billigen, ich bin dagegen. Es heißt, sie sollen kein höheres Weidgeld, keine höhere Taxe fürs Holz zahlen als ein Bürger. Es ist aber ein altes Recht, daß die Hintersassen mehr zahlen als die Bürger.

Reg.-Komm.: Dem § 16 liegen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1842 zu Grunde, sie sind wörtlich herübergenommen. So würden nun aber die Hintersassen noch schlechter gestellt werden, als sie es nach dem alten Gesetze waren. Wenn die Hintersassen in Balzers mehr bezahlen mußten als die Bürger, so

hat eben die Gemeinde das Gesetz umgangen. Für eine solche Unterdrückung der Hintersassen wird die Regierung nie stimmen.

Gmelch: Wenn ein Gesetz vorliegt, dann muß ich mich zufrieden geben.

Reg.-Komm. verliest die gleichlautenden Sätze des 1842er Gesetzes.

Marxer: Diese Bestimmung des alten Gesetzes ist nicht in Anwendung gebracht worden. Die Hintersassen erhalten das Holz nicht um den gleichen Preis wie die Bürger; sie müssen etwas mehr zahlen. Den Bürgern steht nämlich das Recht zu, den Holzpreis untereinander zu ermäßigen oder sich ihn gar zu schenken.

Reg.-Komm.: Aber ich bitte mir den Rechtstitel zu diesem Verfahren aus. Untereinander schenken sich die Bürger die Taxe theilweise und die armen Hintersassen müssen die volle zahlen: — diese unbillige Behandlung der Hintersassen war mit ein Grund, warum man sie zu Bürgern machen will.

Bargeze: Das ist nicht in der Ordnung, daß ein Weisatz das volle Recht des Bürgers haben soll. Wir haben eine Familie von Baduz hinauf bekommen, und die bekommt nun gleiches Recht wie der Bürger. Dafür sollen sie aber keine größeren Lasten überkommen, sollen Weide und Holz unentgeltlich erhalten. Wir haben eine Gemeineweide, die besser ist, als die beste Alp hinterm Gulmen, dahin kann einer 6—8 Haupt Vieh treiben. Wenn nun der Hintersatz nichts dafür leisten muß, so wird er sich gar nicht ins Bürgerrecht einkaufen.

Reg.-Komm.: Das frühere Gemeindegesetz hat den Hintersassen das Recht der freien Mitbenützung zugestanden.

Bargeze: Ja, das frühere Gesetz war aber ein Druck für die Gemeinde und jetzt sollen wir es aufs Neue festhalten. Man stimmt da nur schnell ab über Hals und Kopf.

Präs.: Ich bitte, wenn Sie eine Klage haben, daß zu schnell abgestimmt werde, so sprechen Sie dieselbe zur geeigneten Zeit aus.

Bargeze: Vielmal geht's ganz schnell, daß man nicht erst überlegen kann.

Präs.: Ich kann nicht jedesmal  $\frac{1}{4}$  Stunde zuwarten, wenn ich sehe, daß Niemand das Wort begehrt. Man soll sich vor den Sitzungen über den Gegenstand belehren, damit man in den Berathungen seine Ansicht zur Geltung bringen kann. Ich muß mich gegen den Vorwurf verwahren, daß ich mich übereile. — Stellen Sie einen Antrag?

Bargeze: Ich stelle halt den Antrag, daß ich es nicht für recht erkenne, daß man Hintersassen ohne Zahlung das Nutzungsrecht einräume, daß sie ihr Vieh nicht auf die Weide treiben; diese gehört den Triesenern, nicht den Baduzern, den Bergern oder Tirolern.

Präs.: Ich bringe die einzelnen Sätze des § 16 zur Abstimmung. — —

Marxer: Ich möchte vorher noch bemerken, daß man lieber die 3 Punkte a, b, c weglasse und nur sage, daß es mit Holz und Weide so verbleibe, wie es bisher geübt wurde, denn wenn wir dieses bestimmen, wie es das alte Gesetz verlangt, so kaufen sich die Hintersassen in den meisten Gemeinden gar nicht ein, denn dann haben sie alles wie der Bürger und zahlen nichts dafür. Dort, wo die Bürger das Holz billiger hatten, als die Hintersassen, soll es auch künftig dabei bleiben.